Nachtrag zu Laharpe's Vertheidigungsschrift

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

benen Beziehung dreier Staaten aufeinander, wenn eine der zwei großen Mächte ohne Zuthun oder Einwilligung der andern, die zwischen ihnen bestehende Scheidewand einbräche, in dem bisher neutralen Land hauste, wie in ihrem eigenen, und dasselbe endlich durch irgend einen Vertrag enger als je, zum Nachtheil der andern Macht, mit sich zu verbinden suchte. Das Resultat dieser widerrechtlichen Handlung müßte seyn, daß die leztere Macht jedes Mittel anwenden würde, auch einen Theil des entweihten Mittelstaates für sich zu gewinnen. Die Unabhängigkeit desselben wäre dabei verloren; — und zu schwach — könnte er sie durch sich nicht wieder herstellen. So wie er sie der Convenienz zu verdanken gehabt hätte, müßte er von ihr sie wieder erwarten. Er könnte Vorschläge thun, um das entrissene Gut unter den vortheilhaftesten Bedingnissen zu erhalten; — mehr vermöchte er nicht. Die zwei großen Mächte miteinander würden sein Gleichgewicht bestimmen zur Garantie seiner Neutralität gegen sie beide.

Schweizer, erwartet diesen wichtigen Entscheid mit Geduld und vertrauensvoll auf die Rechtschaffenheit, die Einsichten, und die Vaterlandsliebe der Männer, die an der Spitze euerer vollziehenden Gewalt stehen.

J. M. Mohr.

Nachtrag zu Laharpe's Vertheidigungsschrift.

Im Bulletin helvétique hat der Exdirektor Laharpe seiner an die gesezgebenden Räthe eingesandten Vertheidigungsschrift einige Anmerkungen beigefügt, die wir hier als Nachtrag liefern; die Stellen, zu welchen sie gehören, sind in unserm Abdrucke der Schrift selbst, mit den hier nachfolgenden Zahlen bezeichnet.

Anmerkungen.

1) Es ist hier von dem gewesenen Schultheiß Steiger die Rede. Er war mein Feind, aber ein großdenkender und edler Mann.

2) Das Direktorium bestund damals aus den BB. Glayre, Oberlin, Bay, Pfyffer und Legrand.

3) Das Dekret meiner Ernennung ward mir nach Paris durch den nemlichen Senator Frossard überbracht, der kürzlich den B. Glayre, einen meiner Nachfolger, abzuholen gieng.

4) Man sehe diese Briefe im Bulletin, welches die Sitzung des großen Raths vom 16. Juli 1798 enthält, nach; eben so den Antrag des Repräsentant Huber, der den Druck und die Uebersendung an die Staathalter verlangte.

5) Der Brief, welchen der B. Mousson den 22. December an den Direktor Secretan schrieb, und von welchem Auszüge in der Sitzung des großen Raths vom 20. Januar gelesen wurden, beweist, daß man damals sehr daran arbeitete, unser Entlassungsbegehren zu erhalten. Der B. Mousson findet zwar, die von mir am 9. December unternommenen Schritte hätten zurükstossende Formen gehabt; ihr größter Fehler war jedoch in seinen Augen ihre Unvollständigkeit.

6) Diese Anträge finden sich mit mehrern ähnlichen in dem Protokolle des Direktoriums.

7) Die Resultate werden ohne Zweifel bald erscheinen, und alle Unpartheiischen werden den glüklichen Erfolg, den Maaßnahmen, die das Direktorium traf, den wahren Zustand der Finanzen endlich zu ergründen, beirechnen.

8) Die Protokolle des Direktoriums und der Räthe enthalten die Beweise hievon.

9) Im Augenblik, wo die Oestreicher gegen Zürich vorrükten, und es nothwendig war, die dortigen Magazine zu leeren, begab sich der B. Kuhn, auf die Anzeige eines von den Bauren in Birmenstorf angezettelten Complottes (Man sehe seinen Brf. v. 2. Juni) nach Baden. Da die Angabe sich ohne Grund fand, verfügte sich der Commissär Kuhn nach Aarau (Man sehe seinen Brf. vom 3. Juni) und von da nach Bern, wo eben die Regierung eintraf. Am 5. Juni erschien er vor dem Direktorium; (Man sehe das Protokoll dieses Tages.)

Der Commissär Kuhn hat über seine Sendung, und über das, was die Magazine betrifft, zwei Denkschriften aufgesezt, von denen die leztere dem gesezgebenden Corps mitgetheilt ward. Ueber die erste, die allein einen ganzen Band füllt, hat sich das Direktorium noch nicht erklärt. Indeß ist es wahrscheinlich, dasselbe würde von dem B. Kuhn einige Erläuterung verlangt haben: 1) über das angebliche Complott in Birmenstorf; 2) über seine Entfernung von Zürich, und seine Reise nach Bern in dem critischen Momente; hierauf würde es die Denkschrift, nebst den Erläuterungen dem gesezgebenden Corps übersandt haben, um die Gesezgeber in Stand zu setzen, darüber zu urtheilen.

10) Ich vergaß den Senator Frossard, der zu Genf, 50 Stunden von Zürich, blieb, um einen Fruchttransport zu besorgen.

11) Die Maaßnahme gegen die Zürcher ward am 1. April 1799 getroffen. Man sehe das Protokoll des Direktoriums.

12) Den 8. April geschah es für Bern. Man sehe das Protokoll.

13) Der B. Senator Bay und meine übrigen

Collegen, wissen wohl, daß nicht ich es war, der das Verzeichniß dieser Bürger vorlegte.

14) Man sehe die Bothschaft vom 9. Merz, deren Erwägungen dringende Gründe für die Beschleunigung der Prozeduren enthielten.

15) Die Entsetzung und Verhaftnehmung der Verwalter vom Sentis waren nothwendige Folgen eines ausführlichen Berichts des Commissars Kuhn, welchen das Direktorium am 19. April erhielt . . . Aber noch ehe der Beschluß dem B. Kuhn zugekommen war, hatte er diese Verwalter entsezt und in Verhaft bringen lassen. Man sehe die Berichte dieses Commissärs, die das Direktorium den 19. und 24. April erhielt, und die darauf hin getroffenen Maaßnahmen in den Protokollen dieser zwei Sitzungen.

16) Dieser Brief ist der vollständige Beweis, daß die Glieder des Direktoriums auf die am 9. Dec. vorgeschlagenen Schritte Verzicht gethan hatten. Man zeigt darin dem B. Zeltner an, daß eine ausserordentliche Commission ernannt worden, die sich mit dem Direktorium berathen soll, und daß man von dieser Zusammenstimmung die glüklichsten Resultate erwarte. Dieser Brief ist vorhanden: warum wird er nicht bekannt gemacht?

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

XIII.

Wahlversammlung des Kantons Sentis; gehalten am 3 — 7. Jan. 1800.

Präsident: Karl Heinr. Gschwend, Präs. des Kantonsgerichts.

Stimmzähler: Alt-Ammann Egger, a. d. Tablat. Statthalter Merz in Herisau. Kommandant Meßmer von Rheinegg. Hauptmann Jacob Rogg.

Secretärs: Statthalter Krussi von Appenzell. Verwalter Lindemann von Trogen. Johann Näf von Altstätten. Commissar Waliser von Mossnang.

Wahlen.

Mtgl. in den Senat: Alt-Senator Peter Aloys Falk von Petterzell. Präsident Kunzly von Gossau.

Mitgl. in die Verwalt. Kammer: Administrator Hautle von Appenzell.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward gewählt:

Dr. Ant. Joseph Bischofberger. Lendemann von Trogen. Suppleant Heer. Suppleant Joh. Jos. Mark von Wyl.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward gewählt:

Jul. Hier. Zollikofer v. St. Gallen. Suppleant Beda Forrer von Lichtenstein.

Da dieser seine Ernennung ausschlug, ward gewählt:

Statthalter Joh. Jac. Meßmer von Rheinegg.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Kant. Gerichtsschreiber Steger. Statthalter Reuth von Wyl. Statthalter Joh. Ulr. Spieß von Teufen.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Statthalter Hörler v. Appenzell. Wartmann in St. Gallen. Joh. Jac. Grob von Gonzenbach. Morell. Schäffer von Herisau. Dr. Joh. Näf von Altstätten. Salesi Souter von Appenzell.

Suppleanten in die Verwaltungskammer: Forrer von Liechtensteig. Suppleant Merk von Wyl. Joh. Bapt. Rüst von Staad. Secr. Jos. Ant. Grütter von Andwyl. Joh. Ulrich Zund v. Altstätten.

Mitgl. des Distriktsgerichts St. Gallen: Administrator Walder.

— — — — Gossau: Präs. Celestin Täschler.

— — — — Wyl: Nicolaus Wieland.

— — — — Liechtensteig: Friedolin Wirth. Alt-Amman Brunner. Alt-Landrath Sträßle. Joh. Cappeler.

— — — — Flawyl: Ulrich Berlinger.

— — — — Moßnang: Georg Ant. Scherre. Peregrin Heiberger.

— — — — Herisau: Joh. Näf.

— — — — Teuffen: Präs. Joh. Augster.

— — — — Wald: Joh. Sturzenegger, Alt-Richter.

— — — — Appenzell: Präs. Ant. Jos. Thäller. Joh. Bapt. Mazenauer. Alt-Richter Joh. Riegner. Hs. Jac. Herscher. Richter Jgn. Siegner. Ant. Jos. Koller. Joh. Bapt. Streuli. Administrator Hautle. Carl Jac. Inauen.

— — — — Ober-Rheinthal: Paul Rieg, Alt-Richter.

— — — — Unter-Rheinthal: Paul Sonderegger, Alt-Richter.

— — — — Rorschach: Kaspar Keller.

(In der Sitzung des Senats vom 27. Jan. hat derselbe den Beschluß des großen Raths, der die Verhandlungen dieser Wahlversammlung als dem Gesez gemäß vorgenommen, und mithin gültig erklärt, verworfen, weil dem Gesez zuwider, 23 Bezirksrichterstellen durch offenes Stimmenmehr besezt worden.)